

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Teil 3 seiner Chronik: Von 1933 bis 1945

1933

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung tritt in Kraft.

Die Zahl der Firmen in den Mitgliedsverbänden geht trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zurück. Eine «beträchtliche Einbusse» dagegen hat seit 1931 die Anzahl der in den angeschlossenen Firmen beschäftigten Personen erfahren. Die Arbeitslosenzahl steigt abermals um 25% auf 67 867.

Lohnsenkungen, insbesondere in der Exportindustrie, setzen sich – «wenn auch zum Teil in einem gemilderten Grade» – fort. Als Grund sieht der Zentralverband die «unumgängliche Notwendigkeit» zu Anpassungen der Produktionskosten, «unter denen die Löhne die Hauptrolle spielen». Die Mehrzahl von insgesamt 34 Streiks hat denn auch Lohnfragen zum Hauptgegenstand. Der Zentralverband erkennt mit Besorgnis einen «kommunistischen Einfluss, direkt und indirekt» sowie ein «verwerfliches Streikbanditentum», d. h. Ausschreitungen gegen Arbeitswillige, Meister und Polizisten, Sachbeschädigungen und Diebstähle.

1934

Die Lage des Arbeitsmarkts ändert sich nicht. Die Arbeitslosenzahl liegt mit 65 440 nur geringfügig unter der des Vorjahres. In der rückläufigen Zahl von Streiks erkennt der Zentralverband «Rückzugsgefechte» und eine «abnehmende Widerstandskraft». Zur Arbeitsbeschaffung und Krisenbekämpfung treten gesetzliche Erlasse in Kraft, u. a. Bundesbeschlüsse zur Exportförderung und zur Subventionierung von Notstandsarbeiten.

Angesichts der anhaltenden Wirtschaftskrise sieht der Zentralverband Gefahren für die *Lehrlingsausbildung*. Der zeitweise Ausfall von produktiven Arbeiten wird ersatzweise in Übungsaufgaben gesucht. Der Zentralverband appelliert, «dass die gründliche Berufsbildung eine Aufgabe auf lange Sicht ist, die unter keinen Umständen vernachlässigt werden darf».

Die Verhandlungen innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation über die 40-Stunden-Woche nehmen ihren Fortgang. Der Zentralverband spricht wiederholt von «fragwürdigen Wirkungen einer durchgreifenden schematischen Verkürzung der Arbeitszeit».

Die Kommission für Konjunkturbeobachtung erstellt internationale Produktionskostenvergleiche. «Angesichts der lebenswichtigen Bedeutung der Ausfuhr für unsere Wirtschaft ist es zu begrüssen, dass diesen Fragen in gründlicher Weise durch eine Stelle nachgegangen wird, in der sowohl die Arbeitnehmer als auch die

Arbeitgeber vertreten sind», stellt der Zentralverband mit Befriedigung fest.

1935

Das von den Sozialdemokraten lancierte «Volksbegehren zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not» (Kriseninitiative) wird abgelehnt.

Die Organe des Zentralverbandsvorstands sind angesichts der Tragweite für die schweizerische Wirtschaft am Kampf um die Kriseninitiative «stark beteiligt», indem sie die Arbeitnehmer ihrer Betriebe auf «die bedenklichen Folgen einer Annahme» aufmerksam machen. Dies fordert den Zorn der im «Abstimmungskampfe Unterlegenen» heraus. Der Zentralverband hält dagegen, «dass es (...) für unser Land ohne Anpassung an die weltwirtschaftliche Lage nicht abgeht».

Die Arbeitsmarktlage verschlimmert sich. Die Arbeitslosenzahl steigt um 26% auf 82 468. Die Zahl und Bedeutung von Ausständen geht weiter zurück. Arbeitsniederlegungen analysiert der Zentralverband überwiegend bei Firmen, die nicht «einem festgefügt und leistungsfähigen Arbeitgeberverband» angehören. «Es zeigt sich (...), dass ein starker Arbeitgeberverband durch sein blosses Bestehen für seine Mitglieder einen starken Schutz bedeutet.»

Der Zentralverband lehnt den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben ab. Die Gründe sind unterschiedlich, u. a. «die Ungunst der Zeit (...), deren erdrückende Schwierigkeiten eine vermehrte Belastung der Wirtschaft schlechterdings unmöglich machen», sowie die ungelöste Frage, ob das geplante Gesetz lediglich ein Parallelgesetz zum eidgenössischen Fabrikgesetz oder ein Ergänzungsgesetz werden soll. «Endlich bildet das in der Vorlage dem Bundesrat eingeräumte weitestgehende Verordnungsrecht ein Moment des (...) Unbehagens.»

Bei der Internationalen Arbeitsorganisation beziehen die Schweizer Arbeitgeber erneut ihre grundsätzliche Stellung gegen eine 40-Stunden-Woche.

1936

Die Arbeitslosigkeit erreicht mit 93 009 Personen die höchste seit Beginn der Weltwirtschaftskrise registrierte Zahl. Neben der Exportindustrie ist auch die Landwirtschaft betroffen.

© Kurt Humbel, Treu und Glauben, Zürich, 1987, S. 45

Zur Verminderung der Arbeitslosenzahl machen «ganz vereinzelt» schweizerische Firmen einen «Versuch (...) mit der 40-Stunden-Woche oder einer anderen reduzierten Arbeitsdauer». Hingegen macht der Zentralverband gegenüber dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit geltend, «dass eine vorübergehende Erhöhung (Anm.: der bestehenden Arbeitszeit) oft nicht zu umgehen» sei. Er folgert: «Die Arbeitgeberverbände tun gut, ein wachsames Auge zu behalten auf die Handhabung der Arbeitszeitbestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes.»

1937/38

Die Zahl der Arbeitslosen geht im Jahr 1937 auf 71130, im Jahr 1938 auf 65 583 Personen zurück.

Der Schweizer Metall- und Uhrenarbeiterverband (SMUV) und der Arbeitgeberverband für die Metallindustrie unterzeichnen 1937 ein zunächst auf zwei Jahre befristetes Friedensabkommen, das in Folge auf weitere Branchen ausgeweitet wird. Die Gewerkschaften verzichten auf Streiks; Konflikte sollen möglichst im Betrieb beigelegt werden; strittige Fragen über Löhne und Arbeitsbedingungen werden zunächst den Verbandsinstanzen, dann gemeinsamen Schlichtungsstellen vorgelegt.

Das Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern tritt 1938 in Kraft. Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge wird ausgebaut.

«Die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden (...) unter Ausschluss von offenen Kampfmassnahmen» bewirken nach Erkenntnissen des Zentralverbands einen «fast vollständigen Arbeitsfrieden» und einen «starken Rückgang» der Streiktätigkeiten. «Die Zahl der betroffenen Betriebe ist gegenüber 1937 auf ein Zehntel (...) zurückgegangen.» Bei den Mitgliedsfirmen gibt es nur zwei Ausstände. «Arbeitsniederlegungen (betreffen) vor allem Betriebe, die keinem Arbeitgeberverband angehören.» Als Gründe sieht der Zentralverband «eine Erledigung ohne offenen Konflikt» sowie «starke Abwehrkräfte» festgefügtter Arbeitgeberverbände.

Der Zentralverband registriert mit Erleichterung eine seit Anfang 1937 einsetzende «Aufwärtsbewegung des Beschäftigungsgrads» und folgert, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit angesichts verbesserter Auftragslage der Betriebe kontraproduktiv sein würde. Ebenso stossen Bestrebungen zu einer *Ausdehnung bezahlter Ferien* «auf den entschiedenen Widerstand der Arbeitgeberschaft»,



Arbeitslosenumzug auf dem Zürcher Bahnhofplatz, 1936.

wenngleich man der Institution als solcher «durchaus nicht verständnislos» gegenüber steht. Allerdings sieht der Zentralverband 1938 die Gewährung bezahlter Ferien auch im Zusammenhang mit der neuerdings «stark verbreiteten Lohnzahlung während der Abwesenheit von Arbeitnehmern im eidgenössischen obligatorischen *Militärdienst*», die sich «zu einer gewaltigen Belastung auszuwachsen droht». Militärdienst liege im Interesse der Allgemeinheit und nicht allein im Interesse der Arbeitgeber. Der Zentralverband sieht es deshalb als «unerlässlich», gesetzliche Grundlagen für die «Sicherung der Arbeitskräfte in der Kriegswirtschaft» zu schaffen.

In Bezug auf die «hauptsächlich im Schosse der Internationalen Arbeitsorganisation» behandelte Arbeitszeit verweist der Zentralverband auf «die schlimmen Erfahrungen, die in Frankreich mit der unvermittelten Einführung der 40-Stunden-Woche gemacht worden sind».

Der Zentralverband wendet sich gegen die Ausrichtung von *Familienzulagen* aus öffentlichen Mitteln, «wie gegen Staatseingriffe auf diesem Gebiet überhaupt». Allerdings will er «der Einführung von Familienzulagen in Erwerbszweigen oder Gegenden, wo die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die Arbeitgeberschaft sie für angebracht erachtet, sich nicht widersetzen und die Entwicklung weiter verfolgen».

1939 bis 1945

Die auf dem Übergewicht der Siegermächte des Ersten Weltkriegs beruhende Ordnung von 1919/20 wird von den besiegten und sich

benachteiligt fühlenden Ländern Deutschland, Italien und Japan in Frage gestellt. Die Politik Hitlers löst den weltweiten Konflikt aus. Nach dem deutschen Einmarsch in Polen erklären Grossbritannien und Frankreich Deutschland den Krieg. 1941 greift Deutschland die Sowjetunion an und erklärt den USA den Krieg.

Die Schweiz wahrt auch diesmal ihre Neutralität, trifft aber eine Reihe situationsbedingter Massnahmen. Ab 1939 besteht eine Zivildienstpflicht; der Ackerbau wird gefördert; Waren, Mieten, Energie, Honorare und Werkleistungen unterliegen Preiskontrollen; Lebensmittel und Bekleidung werden rationiert. 1940 wird die Erwerbserblassordnung eingeführt, die den Verdienstaustausch durch Militärdienst abdeckt (die Arbeitgeber leisten einen Beitrag von 2% jeder Lohnzahlung).

1939 werden 40 324 Arbeitslose registriert, 1940 bereits nur noch 16 374. Ab 1941 bis 1945 sinkt die Arbeitslosenzahl auf einen Fünfjahresdurchschnitt von 7400.

1943 erklärt ein Bundesbeschluss die Gesamtarbeitsverträge für allgemeinverbindlich – vor der bundesrätlichen Regelung galten die zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ausgehandelten Tarifverträge nur für Mitglieder.

1943 ist die SPS erstmals im Bundesrat vertreten. 1944 konstituiert sich eine neue «Partei der Arbeit» (PdA).

Im Rückblick auf die Krise der dreissiger Jahre fasst der Zentralverband zusammen: «Die Arbeiter brachten damals ihr Hauptopfer durch die Kurzarbeit (...), die schweizerischen Arbeitgeber (...) durch verlustbringende «Beschäftigungsaufträge» – zu tieferen als den betriebswirtschaftlich notwendigen Preisen.» Zusätzlich «brachten die Arbeitgeber (...) Opfer als freiwillige Leistungen an die Betriebsangehörigen im Aktivdienst» – bis die Lohnersatzordnung vom 20. Dezember 1939 mit Wirkung ab 1. Januar 1940 in Kraft ist und durch Bundesratsbeschlüsse bis 1942 drei Mal verbessert wird.

Seit 1939 gibt es wieder volle Beschäftigung und häufig sogar «Überzeitarbeit». Die Zahl der Stellensuchenden geht stark zurück. Seit 1941 ermöglicht das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt eine freiere Gestaltung der Arbeitszeit zur besseren Ausnutzung von Brennstoffen und elektrischer Energie. Der Zentralverband ist ab 1939 im eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, im eidgenössischen Kriegs-Ernährungsamt sowie im Kriegs-Fürsorgeamt personell vertreten und nimmt auf Wunsch an Sitzungen der eidgenössischen Preiskontrollkommission teil.

Die Verteuerung der Lebenskosten um 30% veranlasst das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement 1941 zu dem Auftrag, «innert sehr kurzer Frist» lohnpolitische Richtlinien auszuarbeiten. Die Beratungen der Lohnbeobachtungskommission, an welcher der Zentralverband beteiligt ist, ergeben, «dass ein durchschnittlich hälftiger Ausgleich der Teuerung die wirtschaftlich und sozial optimale Lösung» sei, d. h. «am besten den Bedingungen der Gesamtwirtschaft wie den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer» diene. Der Zentralverband spricht sich indessen gegen die Schaffung eines *eidgenössischen Lohnamts* aus. Er befürchtet, eine solche Institution «könnte zu einem Kristallisationspunkt werden für die Unzufriedenheit aller derer, die sich lohnpolitisch benachteiligt fühlen».

Auch zu bestehenden kantonalen Lohnstellen hat der Zentralverband seine eigene Meinung. Hier seien kantonale Arbeitgeberverbände berufen, «zum Rechten zu sehen». Es müsse vermieden werden, «dass der Staat auf dem Umwege über die Fürsorge in ungebührlicher Weise in die private Lohngestaltung eingreift». 1944 präzisiert der Zentralverband seine Vorstellungen «auf dem Boden der «Lohntheorie des Gleichgewichts», einer Kombination zwischen dem sozial Notwendigen, dem wirtschaftlich Tragbaren, den Qualitätsunterschieden der Arbeitsleistung und den demographischen Gesichtspunkten. In der Lohnpolitik müsse der Staat den Arbeitsmarktparteien und ihren Verbänden einen «weiten Spielraum» lassen und mit Aufgaben nur dort belasten, wo er «eine besondere Mission» zu erfüllen habe.

Drei grosse Landesverbände – die Arbeitgeberverbände der Maschinen- und Metallindustrie, der Brauereien und der Uhrenindustrie – schaffen «aus eigener Initiative» Ausgleichskassen für Familienzulagen. Der Zentralverband erlässt 1941 an die Mitgliedsverbände eine «Wegleitung für die Ausrichtung von Familienzulagen während der Kriegsteuerung». Denn: «Es ist (...) von grösster grundsätzlicher Bedeutung, dass die Arbeitgeberverbände solche Aufgaben initiativ für die Gesamtheit ihrer Mitglieder übernehmen.» Vier Ziele seien zu berücksichtigen: die Teuerungszulage nach Familiengrösse, die Bekämpfung des Geburtenrückgangs, die Sicherstellung einer geregelten Berufslehre, die einfache Handhabung.

1942 tritt das *Bundesgesetz über Heimarbeit* in Kraft. Der Zentralverband kommentiert: «Die neue Regelung betrifft ein Gebiet, das mit Vorsicht und Schonung behandelt werden muss. Die Heimarbeit erfüllt mancherorts eine soziale Mission, die nicht gefährdet werden darf.»

Eine «umfassende Fürsorge für alte, arbeitsunfähige Leute und für Familien, die ihren Ernährer durch einen vorzeitigen Tod ver-

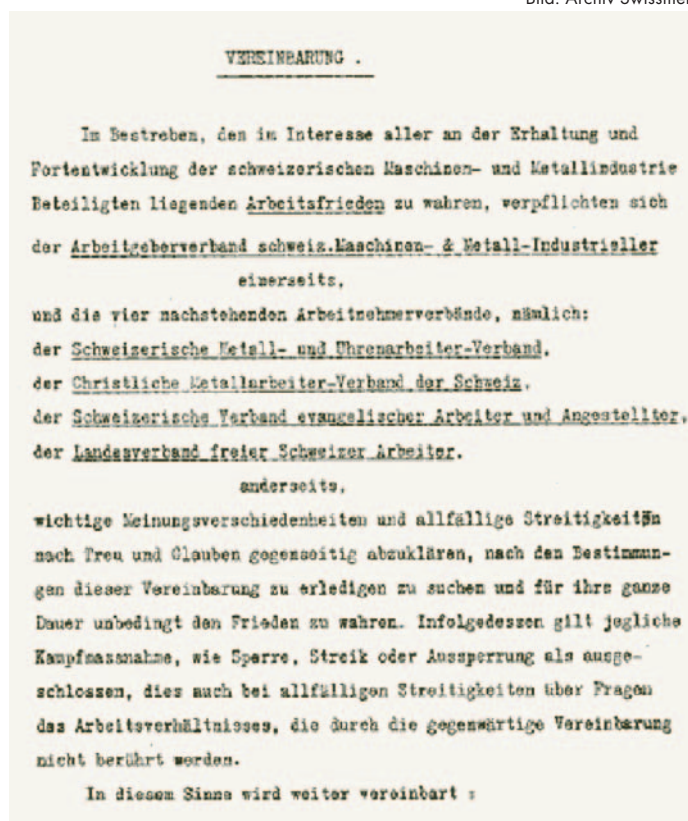
loren haben, ist unbestritten», stellt der Zentralverband zur Frage einer allgemeinen *Alters- und Hinterlassenversicherung* fest. Allerdings sieht er für die Verwirklichung «allergrösste technische und finanzielle Schwierigkeiten».

Die Spitzenverbände der Arbeitgeber und die Organisation der kaufmännischen Angestellten und der Werkmeister schliessen 1939 und 1942 Abkommen über Arbeitszeit, Gehaltsvergütung bei Krankheit, Unfall und Militärdienst, bezahlte Ferien, Kündigungsfristen sowie Regelung des Teuerungsausgleichs durch Gehaltszulagen.

Der Zentralverband beteiligt sich «in hohem Grade» an Vorbereitungsarbeiten für «eine grundlegende Neuordnung» der *Arbeitslosenversicherung und –fürsorge* und bedauert einen «Mangel an Interesse (...) infolge der dauernd günstigen Lage des Arbeitsmarkts». – «Gerade die verhältnismässig gute Beschäftigung sollte aber von den Arbeitgebern zur Bildung von paritätischen Kassen überall dort, wo keine solchen bestehen, und von den noch nicht versicherten Arbeitnehmern zum Beitritt zu einer Arbeitslosenkasse benützt werden», hebt der Zentralverband in seinem Jahresbericht bereits 1941 – aufmerksamkeitsstark in gesperrter Schrift – hervor.

1943 tritt der Bundesratsbeschluss über die «*Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit*», zusammen mit Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, in Kraft. Der Zentralverband sieht die Arbeitslosenfürsorge fürs Erste geordnet, bemängelt indessen «ein Wiederaufleben (...) ausserordentlicher Vollmachten». Für eine «durchgreifende ordentliche Gesetzgebung» müssten die erforderlichen Grundlagen in der Bundesverfassung erst noch geschaffen werden.

Über Anträge auf *Allgemeinverbindlichkeitserklärung* von Gesamtarbeitsverträgen für das ganze Gebiet der Schweiz wird der Zentralverband ab 1944 regelmässig durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit um Meinungsäusserung ersucht. Er sieht seine Aufgabe darin, «die Allgemeinverbindlichkeitserklärung in den Schranken der geltenden Gesetzgebung zu halten und nicht auf eine irgendwie abwegige Art ein neues Recht aufkommen zu lassen». Die Entwicklung von Gesamtarbeitsverträgen müsse «in ordnungsgemässen Bahnen» vor sich gehen, «wenn das System tatsächlich günstige Erfahrungen zeitigen soll». Bis 1945 erlässt der Bundesrat 51 Beschlüsse, durch die schweizerischen oder regionalen Vereinbarungen Allgemeinverbindlichkeit zuerkannt wird, und 64 Entscheide, die sich auf das Gebiet eines Kantons beschränken. Die allgemeinverbindlich erklärten Ge-



Präambel des Friedensabkommens der Metallindustrie von 1937 – ein wegweisender Meilenstein für die Schweizer Sozialpartnerschaft.

samtarbeitsverträge betreffen 30 000 Arbeitgeber und 81 000 Arbeiter – nach Einschätzung des Zentralverbands «noch keine besonders weitgehende Ausdehnung».

Der Bundesbeschluss von 1943 läuft per Ende 1946 ab. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ersucht deshalb die wirtschaftlichen Spitzenverbände um Meinungsäusserung, welche Massnahmen nach diesem Zeitpunkt zu treffen seien. Der Zentralverband befürwortet «trotz verschiedener unerfreulicher Erfahrungen» die «Beibehaltung des bisherigen Regimes» für weitere drei Jahre.

Die Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung findet «bei den kriegswirtschaftlichen und anderen Amtsstellen steigende Beachtung», stellt der Zentralverband erfreut fest.

International kommt die Bewegung zugunsten einer 40-Stunden-Woche «ins Stocken». 1939 vertagt die Internationale Arbeitskonferenz die Weiterberatung. Seit 1940 sind die Verbindungen mit der Geschäftsstelle des Internationalen Verbands der Arbeitgeber in Brüssel unterbrochen. An der Internationalen Arbeitskonferenz 1941 in Washington ist die Schweiz nicht beteiligt.

1945 beginnt «ein gewisser Abbau» kriegswirtschaftlicher Massnahmen – nach Auffassung des Zentralverbands «nur sehr zögerlich». Er drängt insbesondere auf den Abbau von Vorschriften, die für die Firmen «schwere Belastungen» verursachen. ■